



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00023/2016
Hamburg, den 01. Juli 2016

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang	15.12.2015
Grundstück	
Belegenheit	###
Baublock	132-034
Flurstück	2902 in der Gemarkung: Billwerder Ausschlag

Neubau der Opernwerkstätten und Opernfundi

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Erlaubnis für die Sondernutzung des öffentlichen Weges:

Ort der Nutzung:

Billhorner Brückenstraße 1 bis 31, Billwerder Ausschlag / auf der Straßenfläche
Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG – Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung:

5 Fluchttüren Neubau der Opernwerkstätten und Opernfundi der Hamburgischen Staatsoper

Maß der Nutzung:

4 je Türaufschlag je 80 cm, L 0,90m und 1x Türaufschlag (Haupttreppe) 95cm, L 1,05m

Dauer der Nutzung:

vom 15.06.2016 bis zum 14.06.2025

2. Sielanschlussgenehmigung nach § 7 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der geltenden Fassung

Grundstück:

Billhorner Brückenstr. gegenüber 80a, 20539 Hamburg, Gemarkung: Billwerder Ausschlag, Flurstück: 2902

Anschlüsse:

Lfd.Nr.	Techn. Platz	Nutzungsart	DN	Aktivität	Abrechn.art
1	E0102-HSEKANAL-91094971	Schmutzwasser	150	Erstm.Inbetriebnahme	EntfälltHH

Rechtsgrundlage: § 7 Hamburgisches Abwassergesetz vom 24. Juli 2001 sowie Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung. Säumniszinsen werden gem. § 19(1) des GbG erhoben.

Planungsrechtliche Grundlagen

Nicht überplanter Bereich Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB
Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

17	Lageplan Abstände
19	Lageplan Frei- u. Verkehrsanlagen
21	Lageplan Feuerwehraufstell- u. Bewegungsflächen
30	Schnitte AA-FF
33	Ansicht Süd-Westecke
34	Ansicht Perspektive Bahn
40	Baubeschreibung
41	Betriebsbeschreibung Arbeitsstätten
45	Übersichtsplan Fluchttüren
77	Perspektive Straße
81	Übersichtsplan Aussenanlagen; 1:300; Plan A01-002-Gp02
82	Übersichtsplan; 1:500; Plan A01-001-Gp02
83	Grundriss E00; 1:200; Plan A03-E0X-Gp02
84	Grundriss E01; 1:200; Plan A03-E1X-Gp02
85	Grundriss E02; 1:200; Plan A03-E2X-Gp02
86	Grundriss E03; 1:200; Plan A03-E3X-Gp02
87	Grundriss E00 Möblierung Werkstätten; 1:200; Plan A22-E0A-Gp02
88	Dachaufsicht; 1:200; Plan A14DAX-Gp02
89	Schnittansichten; 1:200; Plan A05-002-Gp02
90	Ansichten Himmelsrichtungen; 1:200; Plan A05-001-Gp03
97	Lageplan Entwässerung N01-E0X-Gp01.01-3_01 Stand: 08.12.2014

- die in der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1 vom 30.03.2016 benannten Vorlagen

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Der Prüfung des Brandschutzes lag zugrunde:

80 Brandschutznachweis inkl. Pläne

Die in dem Brandschutzkonzept vom 07.12.2015, zuletzt geändert am 27.05.2016 genannten Kompensationsmaßnahmen und Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb sind einzuhalten und umzusetzen, soweit in diesem Bescheid bzw. in Ergänzungsbescheiden nichts anderes festgelegt wird.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Bauordnungsrechtliche Abweichungen

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

- 1.1. für die Beurteilung des Gebäudes bestehend aus den Werkstätten und des Kulissenfundus mit mehr 1600 qm Grundfläche hinsichtlich der Bauteil- und Rettungsweganforderungen nach der Industriebaurichtlinie (IndBauRL – Stand Juli 2014), die als technische Baubestimmung eingeführt ist, anstatt nach den Festlegungen der Hamburgischen Bauordnung (§§25 – 34 HBauO i.V.m. § 51 HBauO)
- 1.2. für die Herstellung einer Öffnung in der Brandwand ins Freie (zum Dachgarten) ohne Feuerschutzabschluss in der Ebene 02 /Achse 10F/110 (§ 28 Abs. 8 HBauO)

Bedingung

Der notwendige Flur ist brandlastfrei zu halten.

- 1.3. für die Nichtherstellung einer inneren Brandwand im Kulissenfundus (§ 28 Abs. 2 Satz 2 HBauO)

Bedingung

Die Ausgänge in der Ostfassade (Achse 212) sind so anzuordnen, dass - egal in welcher Position die Verschieberegale angehalten haben - sowohl im nördlichen als auch im südlichen Regalbereich immer ein Ausgang zugänglich ist, damit sowohl die Selbstrettung gewährleistet ist als auch ein Angriffsweg für die Feuerwehr gegeben ist.

- 1.4. für die Herstellung einer notwendigen Treppe ohne Treppenraum in einer Nutzungseinheit > 200m² (Cafeteria) (§ 33 (1) HBauO)
- 1.5. für die Herstellung einer Fensteröffnung im Treppenraum (TRH 1 Achse 119/120) nicht auf Höhe des Geschosses (Ebene 1), sondern auf Höhe des Podestes. (§ 33 Abs. 6 HBauO)

weitere Abweichungen

2. Folgende Abweichungen nach § 3 Abs. 3 HBauO i.V.m. § 51 HBauO werden zugelassen:

- 2.1. Abweichung von Ziffer 6 /IndBauRL für die Herstellung eines Teils des mehrgeschossigen Brandabschnittes (BAII – EG unterhalb des Sozialbereichs) in feuerhemmender anstelle einer feuerbeständigen Bauweise

Bedingung

Der Sozialbereich wird gegenüber dem Hallenbereich feuerbeständig in Bauart einer Brandwand abgetrennt. Die tragenden und aussteifenden Bauteile des Sozialbereichs müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein, so dass bei einem konstruktiven Versagen des Hallenteils im Brandfall die Standsicherheit des Sozialbereichs gewährleistet ist.

- 2.2. Abweichung von Ziffer 6.1.2/IndBauRL für den Nachweis des Brandschutzes für ein Geschoss mit Ebenen im Verfahren ohne Brandlastermittlung.

Bedingung

Die Ausführung der Ebenen erfolgt feuerbeständig und raumabschließend.

- 2.3. Abweichung von Ziffer 5.6.3/IndBauRL für die Herstellung von eingestellten Räumen mit Arbeitsplätzen (Ebene 00 - Farbküche und Spritzraum) ohne Sichtverbindung.

Bedingung

Es ist eine Alarmierung vorzusehen, die sowohl optisch als auch akustisch, in ausreichender Lautstärke warnt. Für die Farbküche ist zusätzlich ein Ausgang direkt ins Freie herzustellen.

- 2.4. Abweichung von Ziffer 5.6.9/IndBauRL für die Führung des Rettungsweges eines Einbaus (Ebene 02/Technikräume Achse 110-111/10F) über eine notwendige Treppe ohne Treppenraum bis in das EG

- 2.5. Abweichung von Ziffer 5.13.1/IndBauRL für die Herstellung des Daches eines Brandabschnittes mit einer Größe von mehr als 2.500m² nicht entsprechend der Anforderungen von Ziffer 5.13.1/IndBauRL bzw. DIN 18234.

Bedingung

Ausführung gemäß Brandschutzkonzept vom 07.12.2015

- 2.6. Abweichung von Ziffer 5.7.1.2 IndBauRL für die Herstellung von Zuluft- Öffnungen für die natürliche Rauchableitung aus zwei Räumen mit Größen von ca. 285m² und 386 m² (Ebene 00, Werkstatt-Zuschneideraum und Plastikerwerkstatt) nicht im gleichen Umfang wie die Abluft.

- 2.7. Abweichung von Ziffer 5.12 IndBauRL für die Herstellung der Außenwände aus schwer entflammaren Baustoffen anstelle von nicht brennbaren Baustoffen.

Bedingung

Ausführung gemäß Brandschutzkonzept-Überarbeitung vom 27.05.2016

- 2.8. Abweichung von Ziffer 5.12 IndBauRL für die Herstellung der Oberflächen der Außenwände (Lichtband) aus normal entflammbarem Polycarbonat anstelle von schwer entflammbarem Material.

Bedingung

Das Material des Lichtbandes muss nicht brennend abtropfend sein.

Nutzungsbedingte Anforderungen

3. Die in der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) festgelegten Anforderungen und Bestimmungen sind vollständig umzusetzen, soweit in dieser Genehmigung zu bestimmten Punkten keine bauordnungsrechtlichen Abweichungen nach § 69 Abs. 1 HBau O oder nach § 3 Abs. 3 HBauO erteilt werden. (§ 51 HBauO)
4. In allen geschlossenen eingestellten Aufenthaltsräumen gem. Ziffer 5.6.3 der IndBauRL sind Sichtverbindungen zur zugehörigen Nutzungseinheit zu schaffen, sowie eine geeignete Alarmierung vorzusehen, sofern diese eingestellten Räume größer als 20 qm sind. (§ 51 HBauO)

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

5. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
- 5.1. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung
- 5.2. Prüfung der abwasserrechtlichen Belange
Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Prüfung der Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen erteilt. Mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich Grundleitung) darf erst begonnen werden, wenn die Abwasserableitung gesichert ist und der Ergänzungsbescheid erteilt ist. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss den Vorgaben zur späteren Gewässereinleitung und dem Sielanschluss angepasst sein. (u.a. Einleitmengen, Straßenhöhen, Einhaltung der Rückstauenebene)
- 5.3. Prüfung der provisorischen Niederschlagsversickerung
Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Prüfung der Unterlagen über die provisorische Niederschlagsversickerung erteilt. Mit der Herstellung der Versickerungsanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Wirksamkeit und Dimensionierung gesichert ist und der Ergänzungsbescheid erteilt ist.
6. Mit der Ausführung der Pfahlgründung darf erst begonnen werden, wenn der folgende Prüfgegenstand mit Ergänzungsbescheid anerkannt wurde:
- 6.1. Gutachterliche Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen über die zu erwartenden Erschütterungen und den zu erwartenden Lärm. (§ 14 HBauO i.V.m. § 22 BImSchG)

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Infoblatt Sielanschluss
Formblatt - Fertigstellungsmeldung Hamburg Wasser

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Allgemeine Anforderungen

7. Das Konzept zur Verhinderung von Setzungen des Bahndamms und des Stammsieles, aufgestellt vom Büro GTU Ingenieurgesellschaft Hannover, ist umzusetzen. Die Erschütterungsmessungen sowie die Anpassung der Rammarbeiten an die Messergebnisse sind durch einen Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und dem Prüflingenieur vorzulegen. (§3 Abs. 1 HBauO)

Erschließung

8. Vor Innutzungnahme des Vorhabens ist die Erschließung abschließend herzustellen. (§4 HBauO)

Nutzungsbeginn

9. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - 9.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
 - 9.1.1. Alarmierungsanlage
 - 9.1.2. Brandmeldeanlage
 - 9.1.3. Rauchabzugsanlage
 - 9.1.4. selbsttätige Feuerlöschanlage
 - 9.1.5. Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.
 - 9.2. Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer für die fertiggestellte Regenwasserableitung. (§ 9 WHG)
 - 9.3. Fertigstellungsmeldung für die abschließende Erschließung des Vorhabens

Zugänge und Zufahrten

10. Für die Ausführung der Feuerwehrflächen sind die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit Anlage 7.4/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen zu beachten (§ 5 HBauO i.V.m. § 3 Absatz 3 HBauO).
11. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sowie die Feuerwehrumfahrt sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von dem öffentlichen Weg aus sichtbar sein (§ 5 Absatz 5 HBauO i.V.m. Ziff. 5.2.3 MIndBauRL).

Gestaltung

12. Rechtzeitig vor Beauftragung ist mit dem Oberbaudirektor sowie mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung und der Bezirkspolitik ein Bemusterungstermin vor Ort für die Fassaden, insbesondere bezüglich der Materialität und Farbigkeit zu vereinbaren. (§ 12 HBauO i.V.m. § 51 HBauO)

Brandschutz - Rettungswege

13. Fenster, die als Rettungswege nach § 31 Abs. 2 HBauO dienen, müssen im Lichten mind. 0,9 x 1,2 m groß und nicht höher als 1,2 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein. (§ 35 Abs. 4 HBauO)

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

14. Es sind Rauchabzugs- und Lüftungsöffnungen für die Aufzugsschächte der Personenaufzüge gemäß § 37 (3) HBauO vorzusehen.
15. Die bauliche Anlage ist mit einer Brandmeldeanlage (BMA) nach DIN 14675 und DIN VDE 0833 mit Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 sowie Feuerwehranzeigetableau nach DIN 14662 auszustatten. Es wird der Schutzbereich Vollschutz (Kategorie 1) erforderlich. Die Anlage ist in Meldebereiche nach DIN VDE 0833 zu unterteilen. Die BMA ist auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten. Zur Aufschaltung sind die „Bedingungen für das Aufschalten von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr Hamburg“ einzuhalten und abzufordern bei Feuerwehr Hamburg, Einsatzabteilung Wendenstraße 251, 20537 Hamburg, Tel. 040 / 42851-4205. Die BMA muss mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen ausgeführt und betrieben werden.
16. Es ist ein optionales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zur sicheren Aufbewahrung eines Generalschlüssels einzubauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den einfachen Zugang zum Objekt zu ermöglichen. In Verbindung mit dem FSD wird der Einbau eines Freischaltelements (FSE) in unmittelbarer Nähe des Schlüsseldepots gefordert. FSD und FSE müssen den „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots (SD), Anforderungen an Anlagenteile“ des VdS (VDS 2105, gültige Fassung) entsprechen. Der Erwerb des Schlosses für das FSD ist nur über den Abschluss einer Vereinbarung A mit der Feuerwehr Hamburg bei der für das Objekt zuständigen Feuer- und Rettungswache Veddel, Am Zollhafen 11-13, 20539 Hamburg, Tel. 040 / 42851-3301, Fax. 040 / 42851-3309, E-Mail WF33@feuerwehr.hamburg.de möglich. Der Standort der FSD und des FSE ist mit der Feuer- und Rettungswache abzustimmen

17. In vorheriger Abstimmung mit dem Wachführer der zuständigen Feuer- und Rettungswache sind die allgemeine Objektinformationen, ein Übersichtsplan und ggf. ein Umgebungsplan des Objekts gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen) zu erarbeiten und ständig auf dem laufenden Stand zu halten. Die Pläne sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache als PDF-Datei per E-Mail (wf33@feuerwehr.hamburg.de) zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig am abgestimmten Platz beim Objekt für die Feuerwehr bereit zu halten.
18. Der Kulissenfundus ist mit Wandhydranten, Typ F, nach Norm auszurüsten. Diese sind außerhalb von Treppenträumen und an den Zugängen von Brandabschnitten/Brandbekämpfungsabschnitten einzubauen. Die Anzahl der Wandhydranten ist so zu bemessen, dass jeder Bereich der Nutzungseinheiten erreicht werden kann. Die Wasserlieferung muss je Wandhydrant 200l/min. bei einem Fließdruck von mind. 0,3 MPa betragen. Die Wasserlieferung muss an drei Wandhydranten gleichzeitig erbracht und über mind. 1 Stunde gewährleistet werden können. Druckerhöhungsanlagen sind an die Ersatzstromversorgung anzuschließen. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. 040 / 78880 zur Verfügung.

Verkehrssicherheit

19. Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. (§ 32 Abs. 6 HBauO)
20. Können die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes, von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden, so sind Vorrichtungen wie Aufzüge, Halterungen oder Stangen anzubringen, die eine Reinigung ermöglichen. (§ 35 Abs. 1 HBauO)

Technische Gebäudeausrüstung

21. Bei der Führung von Lüftungsleitungen durch brandschutztechnisch qualifizierte Bauteile sind die Angaben der Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) zu beachten:
 - Im Erdgeschoss Achse 307-308/30A-30B sind zwei Brandschutzklappen in der feuerbeständigen Wand über der T30 Tür zu ergänzen.
 - Im 1. Obergeschoss Achse 307-308/30B-30C ist im notwendigen Flur ein Tellerventil eingezeichnet, dementsprechend sind in der Lüftungsleitung zwei Brandschutzklappen vorzusehen. (vgl. LüAR Bild 3.2 notwendiger Flur belüftet)
 - Im 1. Obergeschoss Achse 115-116/10F muss auch in der Fortluft eine Brandschutzklappe vorgesehen werden.
22. Bei der Be- und Entlüftung der elektrischen Betriebsräume für Transformatoren ist der Bauprüfdienst 1/2010 „Anforderungen an den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen“ zu beachten. Die elektrischen Betriebsräume für Transformatoren müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen.
23. Die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR) Stand: April 2012 ist zu beachten.

24. Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken und Wände der Lüftungszentrale zu anderen Räumen entsprechen oder am Ein- und Austritt der Lüftungszentrale (ausgenommen Fortluft- oder Außenluftleitungen, die unmittelbar ins Freie führen) Brandschutzklappen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend Abschnitt 6.4.2 Satz 1 LüAR haben; die Brandschutzklappen müssen mit Rauchauslöseeinrichtungen ausgestattet sein.
25. Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 vom Hundert der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,1 m² haben. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.
26. Der Bauprüfdienst (BPD) 1/2010 Anforderungen an den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen ist zu berücksichtigen.
27. Die elektrischen Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV, ortsfeste Stromerzeugungsaggregate für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen müssen den Abschnitten 5 bis 9 des Bauprüfdienstes „Anforderungen an den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen“ BPD 1/2010 genügen. (§ 43a Abs. 1 HBauO)
28. Die Räume für die Niederspannungshauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung (AV) und Sicherheitsstromversorgung (SV) müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein. Zugangstüren müssen mindestens feuerhemmend sein. (§ 43a Abs. 1 HBauO)
29. Die in den technischen Baubestimmungen - Brandschutz von Leitungsanlagen - vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anzeiger Seite 369) Fassung November 2006 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)
30. Die Sicherheitsstromversorgungsanlage ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. (§ 51 HBauO)
31. Elektrisch betätigte notwendige Sicherheitseinrichtungen die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterbetrieben werden müssen (z.B. Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung und Anlagen zur Abführung von Rauch und Wärme im Brandfall) sowie Einrichtungen die dem Weiterbetrieb dienen, sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§ 51 HBauO)
32. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0108 Teil 100 und DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. (§ 51 HBauO)

33. Die erforderlich werdenden Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege, die als Sicherheitsbeleuchtungsleuchten ausgeführt sind, müssen in Dauerschaltung betrieben werden. (§ 51 HBauO)
34. Es ist eine Blitzschutzanlage entsprechend der Norm und VDE - Richtlinie „Blitzschutzanlage“ DIN EN 62305 / VDE 0185-305 zu erstellen. (§ 43a Abs. 2 HBauO)

Nutzungsbedingte Anforderungen

35. Die Herstellung von eingestellten Räumen mit Arbeitsplätzen ohne Sichtverbindung wird für die Farbküche und den Spritzraum zugelassen unter der Bedingung, dass dort sowohl eine optische also auch eine ausreichend laute akustische Alarmierung vorgesehen wird. (§ 51 HBauO)
36. In allen geschlossenen eingestellten Aufenthaltsräumen gem. Ziffer 5.6.3 der IndBauRL sind Sichtverbindungen zur zugehörigen Nutzungseinheit zu schaffen. Außerdem ist eine geeignete Alarmierung vorzusehen, sofern diese eingestellten Räume größer als 20 qm sind. (§ 51 HBauO)
37. Die in der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) festgelegten Anforderungen und Bestimmungen sind vollständig umzusetzen, soweit in dieser Genehmigung zu bestimmten Punkten keine bauordnungsrechtlichen Abweichungen nach § 69 Abs. 1 HBau O oder nach § 3 Abs. 3 HBauO erteilt werden. (§ 51 HBauO)

Folgeeinrichtungen

38. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich gemäß FA 1/2013:
 - 38.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 29 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
 - 38.2. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: 1 Fahrradstellplatz je 3 MA

Büro: 17 Mitarbeiter
Lager: 26 Mitarbeiter
Werkstätten: 44 Mitarbeiter
insgesamt: 87 Mitarbeiter
 $87 / 3 = 29$ Fahrradstellplätze
 - 38.3. Es sind 29 Fahrradplätze entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 19 auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).
 - 38.4. Die Fahrradplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.
39. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich: gemäß FA 1/2013 Ziff. 4.1.2 (Ermittlung aufgrund der Beschäftigtenzahlen)
 - 39.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 29 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
 - 39.2. Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf: 1 Stellplatz je 3 MA:

Büro: 17 Mitarbeiter
Lager: 26 Mitarbeiter
Werkstätten: 44 Mitarbeiter
insgesamt: 87 Mitarbeiter
 $87 / 3 = 29$ Stellplätze

- 39.3. Es sind 29 Stellplätze entsprechend der Darstellung in der Vorlage Nr. 19 auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 48 Abs.1 HBauO).
- 39.4. Für Menschen mit Behinderung sind 4 Stellplätze als Behindertenstellplatz zu reservieren. Die Stellplatzbreite muss mindestens 3,50 m betragen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GarVO).
- 39.5. Die Stellplätze sind bis zur Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage bereitzustellen.

HINWEISE

40. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
41. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
42. Die bauaufsichtliche Prüftiefe betreffs des anlagentechnischen Brandschutzes wurde gemäß des Bauprüfdienstes 2/2011 (Prüfung Technischer Anlagen und Einrichtungen im Genehmigungsverfahren) auf eine in Nr. 5.5.1. des Bauprüfdienstes beschriebene Rahmenprüfung beschränkt. Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60, 64 und 66 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach den §§ 61, 62 und § 68 Absatz 2 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die technische Gebäudeausrüstung gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt (§§ 17, 59 HBauO i. V. m. den Bauprüfdiensten 2/2011 und 4/2010).
43. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLENTSORGUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19
20537 Hamburg
Telefon: 040-2576 3231
Telefax: 040-2576 3200

AUFLAGEN

44. § 19 Hamburgisches Wegegesetz (HWG), Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz (HmbAbfG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
45. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Abfallstandplatz darf die Neigung für den Transport ab 500 Liter Abfallbehälter 5 % nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 25 m und darf nicht mehr als 50 m von dem Bereitstellplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,50 m breit, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten. Der Zugang und Fahrweg zu dem Standplatz, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.
46. Im Übrigen besteht Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.

HINWEISE

47. Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist mit dem Abfallstandplatz für vier je 1.100 Liter fassenden Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), einen Schrottcontainer, ein Problemstoffcontainer, ein Presscontainer und der Stellfläche für einen Bedarfscontainer, wie im o. g. Plan dargestellt, einverstanden.
48. Der Antragsteller wird gebeten, bei der Ingebrauchnahme des Gebäudes angemessene Abfallbehälter gemäß Anschluß- und Benutzungspflicht (siehe § 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) abzurufen bzw. zu bestellen.

Anlage 3 zum Bescheid

AUFLAGEN UND HINWEISE ZUR EINLEITUNG VON BETRIEBLICHEM ABWASSER IN EIN ÖFFENTLICHES SIEL

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: ibgateway-stellungnahmen@bue.hamburg.de

AUFLAGEN

49. Für die Abwassereinleitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff), zuletzt geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 540, 542),
Allgemeine Einleitungsbedingungen AE (Amtlicher Anzeiger vom 11.12.2009),
Technische Betriebsbestimmungen für Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Amtlicher Anzeiger Nr. 83 vom 24.10.2008).

Koaleszenzabscheider:

50. Das Abwasser von dem Waschplatz für Gabelstapler und LKW darf nach Behandlung in einer Abscheideranlage mit Schlammfang Größe SF 1000I , Koaleszenzabscheideranlage Klasse I, Größe NS 10 mit Probenahmeschacht S1 über das Schmutzwassersiel „Planstraße C“ eingeleitet werden (s. Anlage Entwässerungsplan).
51. Bei Einleitung des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- | | |
|--------------------|------------|
| Parameter: | |
| Temperatur | max. 35° C |
| pH-Wert | 6,0 - 10,5 |
| Absetzbare Stoffe | 0,5 ml/ l |
| Kohlenwasserstoffe | 20 mg/ l |
52. Analysen- bzw. Messverfahren:
Den Grenzwerten der Einleitungsgenehmigung liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Eigenüberwachung anzuwenden sind.
53. Die Abwassergrenzwerte sind unmittelbar hinter der Abscheideranlage in der Stichprobe einzuhalten. Hierfür ist zur Entnahme von Abwasserproben ein gut zugänglicher Probenahmeschacht einzubauen (Probenahmestelle S 1), aus dem jederzeit eine Abwasserprobe von mindestens 2 l entnommen werden kann.

54. Die oben genannten Grenzwerte gelten gem. Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitungsbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das 2-fache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 - 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 3 Jahre zurück-liegen, werden nicht berücksichtigt. Der Grenzwert für Temperatur ist von dieser Regel ausgenommen.
55. Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG:
Das Abwasser ist an der Probenahmestelle S 1.1 halbjährlich durch ein zugelassenes Labor auf die oben genannten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich an die Behörde für Umwelt und Energie, BUE - IB 333 - zu senden.
56. Beim Einsatz der Hochdruckreiniger sind folgende Betriebsbedingungen einzuhalten: Druck max. 60 bar, Temperatur max. 60 °C, Einsatz ph-neutraler, tensidarmes abscheiderfreundliches Reinigungsmittel (DIN 1999-100: 2003-10 Anhang B Tabelle B.2 Ziff. 6.3 und Ziff. 4.3.2.3).
57. Unterhalt und Betrieb der Koaleszenzabscheideranlage:
Der Koaleszenzabscheider ist mit einer optisch-akustischen Warnanlage zu versehen, die den Anstau bei reduzierter Durchflussleistung signalisiert. Die Filterelemente des Koaleszenzabscheiders müssen regelmäßig, spätestens jedoch nach Anzeige des überhöhen Anstaus durch die Warnanlage, durch eine geeignete Fachfirma gespült oder ausgewechselt werden.

Betrieb der Waschhalle:

58. Das zu reinigende Fahrzeug ist komplett auf den Waschplatz zu stellen, so dass bei der Reinigung kein abtropfendes Schmutzwasser den Waschplatz verlassen kann.
59. Die Befestigung der Bodenfläche des Waschplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.
60. Für den Betrieb der gesamten Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebsbuch anzulegen, in dem folgendes festzuhalten ist:
Analyseergebnisse der in Eigenüberwachung durchzuführenden Abwasseruntersuchungen, besondere Vorkommnisse (z. B. Störungen, Ausfälle),
Wartungs- und Kontrollarbeiten des Wartungsfachbetriebes,
Wartungs- und Kontrollarbeiten des fachkundigen Betriebspersonals,
Beseitigung/ Verwertung von Abfällen (Menge, Abfallart, Abfallentsorger, Datum der Entsorgung).
61. Das Betriebsbuch ist dem zuständigen Behördenvertreter auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Farbabscheider:

62. Das Abwasser aus der Farbküche darf nach Behandlung in einem Farbabscheider über die gekennzeichnete Sielanschlussleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. (s. Anlage Grundleitungsplan Kulissenfundus Gewerk Sanitärtechnik).

63. Bei Einleitung des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:
- | | |
|--|---------------|
| Parameter: | |
| Temperatur | max. 35° C |
| pH-Wert | 6,0 - 10,5 |
| Absetzbare Stoffe | 0,5 ml/l/0,5h |
| Adsorbierbare halogenierte Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe, Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlor- und Trichlormethan gerechnet als Chlor angegeben als Summe | 0,5 mg/l |
| Kohlenwasserstoffe | 20 mg/l |
| Benzol und Derivate | 1 mg/l |
64. Analysen- bzw. Messverfahren:
Den Grenzwerten der Einleitungsgenehmigung liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Eigenüberwachung anzuwenden sind.
65. Die Abwassergrenzwerte sind unmittelbar hinter der Abscheideranlage in der Stichprobe einzuhalten. Hierfür ist zur Entnahme von Abwasserproben ein gut zugänglicher Probenahmeschacht einzubauen (Probenahmestelle S 2), aus dem jederzeit eine Abwasserprobe von mindestens 2 l entnommen werden kann.
66. Die oben genannten Grenzwerte gelten gem. Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitungsbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das 2-fache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 - 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde. Untersuchungsergebnisse, die länger als 3 Jahre zurück-liegen, werden nicht berücksichtigt. Der Grenzwert für Temperatur ist von dieser Regel ausgenommen.
67. Die Wartung, Entleerung und Reinigung der gesamten Abwasserbehandlungs-anlage ist mindestens einmal im Monat durch einen zugelassenen Fachbetrieb nach § 15 HmbAbwG oder durch geschultes Personal der eigenen Mitarbeiter durchführen zu lassen.
68. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Wartung, Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage ist durch Belege zu führen, bzw. alle Vorgänge sind in geeigneter Weise zu protokollieren. Die Unterlagen dazu sind jederzeit vor Ort bereitzuhalten
69. Über anfallende Abfälle wie Schlamm aus der Abwasserbehandlung und ausgesondertes Malermaterial ist der Nachweis über den Verbleib zu führen. Dabei ist zu prüfen, ob sich darunter auch gefährlicher Abfall befindet. Die Nachweise zur Entsorgung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Nachweise sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
70. Nach einem Betriebsjahr ist der Behörde für Umwelt und Energie schriftlich mitzuteilen, wie der Betrieb der Einrichtung sich darstellt und welche Schwierigkeiten es ggf. gibt. Die Daten zur Häufigkeit der Reinigung und die

anfallenden Abfallmenge nach einem Betriebsjahr sind ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

71. Eventuell freiwillig durchgeführte Abwasseruntersuchungen sind nach einem Betriebsjahr vorzulegen.
72. Es darf nur Malerwerkzeug ausgewaschen werden, welches mit Farben und Lacken mit maximal 1 % Lösemittelgehalt in Kontakt kam. Es sollten sonst grundsätzlich nur Farben und Lacke verwendet werden, die als „lösungsmittelfrei“ gelten oder mit dem „blauen Engel“ deklariert sind.
73. Sollen Spalt- und Fällmittel in der Abwasserbehandlung verwendet werden, ist dies der Behörde für Umwelt und Energie schriftlich mitzuteilen.
Für den Betrieb der gesamten Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebsbuch anzulegen, in dem folgendes festzuhalten ist:
Analysergebnisse der in Eigenüberwachung durchzuführenden Abwasseruntersuchungen, besondere Vorkommnisse (z. B. Störungen, Ausfälle),
Wartungs- und Kontrollarbeiten des Wartungsfachbetriebes,
Wartungs- und Kontrollarbeiten des fachkundigen Betriebspersonals,
Beseitigung/ Verwertung von Abfällen (Menge, Abfallart, Abfallentsorger, Datum der Entsorgung).
74. Das Betriebsbuch ist dem zuständigen Behördenvertreter auf Verlangen vorzulegen und mindestens 3 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

HINWEISE

75. Soweit einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht gesondert begrenzt wurden, gelten für die Einleitung des Abwassers in das öffentliche Schmutzwassersiel die Anforderungen aus den Allgemeinen Einleitungsbedingungen (AE).
76. Eine Verdünnung des behandelten Abwassers mit anderem Abwasser vor oder in der Probenah-mestelle ist nicht zulässig.
77. Einleitungsverbote:
Dem Abwasser dürfen keine für das Gewässer schädlichen Stoffe zugefügt werden, insbesondere keine Schwermetalle und keine halogenierten Kohlenwasserstoffe.
78. Unterhalt und Betrieb der Koaleszenzabscheideranlage:
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprü-fung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten.
79. Die Abscheideranlage muss der DIN EN 858-1 in Verbindung mit DIN EN 1999-100 entsprechen.
80. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten sind mindestens halbjährlich durch einen zugelassenen Fachbetrieb zu warten; die zurückgehaltenen Leichtflüssigkeiten und Schlamm-mengen sind ent-sprechend den eingeführten technischen Betriebsbestimmungen nach Erfordernis zu entnehmen.
81. Der Abscheider ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens 5 Jahren durch zugelassene Fachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen (Generalinspektion). Zum

Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung der Abscheideranlage sind die Belege zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. [§ 15 (2) - (4), u. (7) HmbAbwG, DIN 1999-100 Nr. 14.6]

82. **Unterhalt und Betrieb der Farbabscheideranlage:**
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten.
Der Leitfaden für Maler und Lackierer erstellt von der Behörde für Umwelt und Energie gibt wichtige Hinweise zum Thema „Reinigung von Pinseln und Rollen“. <http://www.hamburg.de> <http://www.hamburg.de/contentblob/135190/data/leitfaden-maler7.pdf>
83. **Dichtheitsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage:**
Alle vorhandenen Schmutzwassergrundleitungen für gewerbliches Abwasser, auch z. Zt. unge-nutzte, sind bis zum Übergabeschacht zum öffentlichen Siel wiederkehrend durch einen nach § 13 HmbAbwG zertifizierten Fachbetrieb auf Dichtheit zu überprüfen. Für die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist DIN 1986 - 30 in Verbindung mit DIN EN 1610 anzuwenden, für die Prüfintervalle gelten die in DIN 1986 - 30 Abschn. 5.5 Tabelle 1 lfd. Nr. 2 festgelegten Zeiträume. D.h. für die Grundleitungen mit unbehandeltem gewerblichen Abwasser vom Waschplatz bis hinter der Probenahmestelle des Abscheiders ist die Dichtheit alle 5 Jahre nachzuweisen, hinter der Probenahmestelle bis zum öffentlichen Siel alle 15 Jahre.
84. **Das Protokoll über die Dichtheitsprüfung (Vordruck P) ist der Behörde für Umwelt und Energie, BUE – IB 333 - innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Dichtheitsprüfung vollständig ausgefüllt und unterschrieben zuzusenden. Dem Protokoll ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der geprüften Teile der Grundstücksentwässerungsanlage beizufügen.**

Anlage 4 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Arbeitnehmerschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg
E-Mail: Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

85. Vorschriften
Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage müssen Sie das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einhalten.
86. Die geplanten Fenster, Oberlichter und Vordächer müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können (§ 3 Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 1.6 Anhang zur ArbStättV).
87. Bereits bei der Planung der Fenster, Dachoberlichter, Wände und Dächer muss eine sichere Instandhaltung und Reinigung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn hierzu bauliche Vorrichtungen erforderlich sind. Auf die Inhalte und Beispielsammlung der Regel für Arbeitsschutz auf Baustellen „Unterlage für spätere Arbeiten“ (RAB 32) wird verwiesen (§§ 3 und 4 ArbSchG).
88. Auf den Dachflächen sind zum Erreichen von Betriebseinrichtungen (z.B. Kältemaschinen, RLT-Anlagen, Antennenanlagen, Werbeträger, Dachbegrünung, Entwässerungen) arbeitsstättengerechte Verkehrswege anzulegen. Diese sind mit Umwehrungen oder entsprechenden Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz zu versehen (§ 3a ArbStättV und Anhang Ziff.2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“).
89. Für die Dachausstiege sind feste Treppen mit Ausstiegshilfen z.B. hochgezogene Holme oder Geländer vorzusehen. (§ 3a ArbStättV Anhang Ziffer 1.8 und ASR A 1.8 „Verkehrswege“ Nr. 4)
90. Die Lichtkuppeln (Oberlichter, RWA) müssen durchtrittssicher ausgeführt sein. Anderenfalls besteht Absturzgefahr z.B. beim Reinigen der Lichtkuppeln von außen. Alternativ können auch Umwehrungen als Schutz gegen Absturz oder konstruktive Aufkantungen installiert werden. (§ 3a ArbStättV u. Anhang Ziff. 1.5 u. 2.1)
91. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege (Treppen, Podeste, Galeriebrücken und andere begehbare Flächen), die mehr als 1,00 m über angrenzenden Flächen liegen, sind mit mindestens 1,00 m hohen Absturzsicherungen zu umwehren. Bei Absturzhöhen über 12 m müssen die Umwehrungen mindestens 1,10 m betragen. Knie- und Fußleisten sind entsprechend ASR A 2.1 zu berücksichtigen. (§ 3a ArbStättV u. ASR A 2.1)

92. Die Fluchtwege sind als solche deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. (Anhang zur ArbStättV Ziff. 1.3 und ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) und (§ 3a ArbStätt V und Anhang Ziff. 2.3 i.V.m. Ziff. 8 ASR A 2.3)
93. Die Verkehrswege in den Werkstätten und in den Außenbereichen zwischen den Werkstätten sowie in den Anlieferungsbereichen sind entsprechend Ziff. 1.8 Anhang zur ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 „Verkehrswege“ anzulegen und dauerhaft deutlich zu kennzeichnen. Sie sind für den Fahrzeugverkehr und Gehverkehr getrennt anzulegen. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mind. 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. (§ 3a ArbStättV)
94. Im Außengelände müssen für die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken gem. Anhang 2 der ASR A 3.4 „Beleuchtung“ entsprechend eingehalten und beachtet werden (§ 3a ArbStättV u. Anhang Ziffer 3.4)
95. Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen die Forderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.6 "Lüftung" erfüllen. Die Einhaltung der in Ziff. 4 genannten Forderungen ist bei der Inbetriebnahme zu überprüfen. Dem Amt für Arbeitsschutz sind entsprechende Prüfprotokolle zu übergeben (§ 3a ArbStättV u. Anhang zur ArbStättV, Ziffer 3.6).
96. Im Anlieferungsbereich ist sicherzustellen, dass Motoremissionen nicht in unzulässiger Konzentration in Arbeitsbereiche gelangen können. Auspuffgase müssen an der Entstehungsstelle erfasst und gefahrlos ins Freie abgeleitet werden können. Die Außenluft ist an einer Stelle anzusaugen, an der mit möglichst geringer Verunreinigung (Staub, Ruß, Gerüche, Abgase, Fortluft) und Erwärmung zu rechnen ist. Die Öffnung soll mindestens 3 m über der Erdoberfläche liegen. Ansaugöffnungen in Erdgleiche sind nicht zulässig (§ 4 ArbSchG in Verbindung mit DIN 1946 Teil 2, „Raumluftechnik“, Ziffer 5.2.7 „Außenluft Ansaugöffnungen“)
97. Die Lüftungstechnischen Anlagen sind so auszulegen und einzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind (Anhang zur ArbStättV, Ziffer 3.6 und ASR A 3.6). Die in DIN 1946 Teil 2 "Raumluftechnik; Gesundheitstechnische Anforderungen" genannten Werte für die Luftgeschwindigkeit sind zu beachten. Störungen an luftechnischen Einrichtungen müssen durch selbsttätig wirkende Warneinrichtungen angezeigt werden. Das Warnsignal muss unter Berücksichtigung der betrieblichen Begebenheiten deutlich wahrgenommen werden können. (§ 3a ArbStättV und Anhang Ziff. 3.6 „Lüftung“)
98. Beim Bau und Betrieb der Lagereinrichtungen sind die "Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" zu beachten und einzuhalten. (§ 3a ArbStättV u. BGR 234/DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“)
99. Bei der Errichtung und beim Betrieb des Hochregallagers (Kulissenfundus) ist sicherzustellen, dass beim Befahren des Lagers der Sicherheitsabstand von beidseitig 0,5 m zwischen Flurförderzeug bzw. Regalbedienungsgerät und Regal eingehalten wird. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Zutritt von Fußgängern in das Lager sicher verhindert ist. Diesbezüglich wird auf die BetrSichV

i.V.m. DIN 15185, Teil 2 „Lagersysteme mit leitliniengeführten Flurförderzeugen; Personenschutz beim Einsatz von Flurförderzeugen in Schmalgängen; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung“ hingewiesen.
Die Absicherungen des Lagers auch für Wartungs- und Reparaturphasen sind in der Gefährdungsbeurteilung darzustellen.
(§ 3 a ArbStättV Anhang Ziff. 1.8 Abs. 3 i.V.m. ASR A 1.8 „Verkehrswege“)

100. Alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z.B. Rolltore, Scherenbühnen, Druckbehälter, Krananlagen, Seilzüge, Kettenzüge) sind vor der ersten Inbetriebnahme sowie in regelmäßigen Zeitabständen durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben zu Prüffristen, Prüfzuständigkeiten und Prüfaufzeichnungen gem. BetrSichV einzuhalten. (§ 14 BetrSichV)

HINWEISE

101. In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein, die in der Regel der Außenluftqualität entspricht. (§ 5 Abs.2 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.1 (1) ASR A3.6) Der Nichtraucher-schutz kann u. a. durch ein Rauchverbot in Gebäuden oder durch baulich abge-trennte Raucherräume oder -bereiche oder Rauchen im Freien umgesetzt wer-den. Von diesen Bereichen dürfen keine Gesundheitsgefahren durch Tabak-rauch für die nicht rauchenden Beschäftigten ausgehen (§ 5 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.6 Anhang der ArbStättV, Nr. 4.1 Abs. 6 ASR A 3.6).Raucherräume müssen technisch ausreichend dimensioniert und unabhängig belüftet werden. Verqualmte Luft darf beim Öffnen der Zugangstür nicht in den angrenzenden Flur- bzw. Gebäudebereich ziehen. (§ 5 ArbStättV i. V. m. Nr. 3.6 Anhang der ArbStättV sowie Nr. 4.2 Abs. 6 und 7 ASR A3.6, Nr. 6 ASR A 3.6)

Anlage 5 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz
U 2 - Bodenschutz \ Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: U2Baugenehmigungen-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

AUFLAGEN

102. Aufgrund der ca. 100 jährigen Nutzung als Güterumschlagplatz der Bahn besteht für das Flurstück 2902 Altlastverdacht.
Im Rahmen des Grundstückankaufs durch die FHH wurden bis 2010 entsprechende Boden- und Grundwasseruntersuchungen durch die Deutsche Bahn durchgeführt. Dazu wurde das Gelände flächig und auf spezifische Verdachtsmomente untersucht.
Im Boden wurden im Wesentlichen Schwermetalle, Mineralölkohlenwasserstoffe und polyzyklische Aromaten nachgewiesen. Das Grundwasser wies z.T. auffällige Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln und Arsen auf.
Die festgestellten Schadstoffgehalte lagen überwiegend unterhalb der einschlägigen Vergleichswerte (BBodSchV, LAWA-Vergleichswerte). Vereinzelt Überschreitungen konnten in Nachuntersuchungen (Grundwasser) nicht bestätigt werden.
Aufgrund dieses Schadstoffbildes ließ sich kein Sanierungsbedarf aus Sicht des Bereichs Bodenschutz/Altlasten unter Zugrundelegung einer gewerblichen Nutzung feststellen, allerdings ist gegebenenfalls bei Eingriffen in den Boden mit erhöhten Mehrkosten durch Schadstoffe zu rechnen.
Im Rahmen der Kampfmittelräumung (im Auftrag des LIG) fanden zahlreiche Eingriffe in den Boden statt, so dass nach dem Kenntnisstand der BUE/U23 keine Schadstoffzuordnung gemäß der zurückliegenden Untersuchungen mehr möglich ist.
Die von GTU für das Bauvorhaben durchgeführten Bodenuntersuchungen nach LAGA liefern keine Hinweise auf sanierungsrelevante Schadstoffgehalte.
Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen), ist das Bezirksamt Mitte, Abteilung für Technischen Umweltschutz, Tel. 42854-4729 zu benachrichtigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Rufbereitschaft der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Tel.: 040/42840-2300 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).
103. Im Untergrund liegen natürlich gewachsene, organische Weichschichten (Klei und Torf) vor.
Infolge von Zersetzungsprozessen in den Weichschichten können auf natürliche Weise Bodengase (Methan (CH₄) und Kohlendioxid (CO₂)) entstehen. Die Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen und sich insbesondere unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen. Hierdurch können Explosions- oder Erstickungsgefahren entstehen.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich, in dem durch Aufhöhung und/oder Versiegelung die natürliche Belüftung des Bodens bereits eingeschränkt ist. Bodengase können nicht ungehindert in die Atmosphäre entweichen. Aufgrund dieser Untergrundverhältnisse sind für das Bauvorhaben bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten vorzusehen.

104. Bei der Errichtung des Gebäudes sind vorsorglich bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in das Gebäude vorzusehen (§ 16 HBauO). Die baulichen Sicherungsmaßnahmen bestehen im Einzelnen aus:

- Horizontale Flächendränage (mindestens 30 cm) aus Material mit guten Dränageeigenschaften gem. DIN 18196 (z.B. schluffarmer Sand oder Kies) unterhalb der Bodenplatte.
- Baufolie zwischen Flächendränage und Bodenplatte zum Schutz vor Zementschlämmen.
- Vertikale Gasdränage bis zur Geländeoberkante, die direkt an die horizontale Flächendränage angeschlossen wird. Die Anforderungen bezüglich Material und Schüttdicke entsprechend den Anforderungen an die horizontale Flächendränage. Die vertikale Gasdränage ist an der Geländeoberfläche dauerhaft diffusionsoffen zu halten.
- Durchbrüche (> DN 100) in Frostschrägen, Fundamentbalken, Streifen- und Ringfundamente zur Vermeidung gefangener Räume. Diese werden direkt unterhalb der Bodenplatte (auf Höhe der horizontalen Flächendränage) in einem Abstand von 2-3 m angeordnet.
- Gasdichte Leitungsdurchführungen der Ver- und Entsorgungsleitungen durch die Gebäudesohle und unterirdische Kelleraußenwände.

105. Es steht Ihnen frei, durch ein Bodenluftgutachten den Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf Ihrem Grundstück zu erbringen oder durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die Weichschichtenmächtigkeit auf dem Grundstück 2 m unterschreitet. Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Ob auf geforderte bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten verzichtet werden kann, wird in einem Ergänzungsbescheid zum Baugenehmigungsbescheid festgelegt. Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind mit der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Referat U25, abzustimmen.

Hinweis: Die beschriebenen baulichen Maßnahmen sind oftmals schon durch geplante Bauteile umgesetzt bzw. durch kleine Veränderungen an geplanten Bauteilen umzusetzen (z.B. Verstärkung der vorgesehenen Sauberkeitsschicht, Vermeidung gefangener Räume durch Verwendung einer tragenden Bodenplatte, Verwendung wasser- und gasdichter Leitungsdurchführungen wegen hoch anstehendem Grundwasser).

106. Hinweis: Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: <http://www.hamburg.de/altlasten/> entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und dem Stadtmodell der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Druckexemplar aus.

107. Für eine Tiefgründung ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen - soweit in den durchörterten Bodenschichten vorhanden - aus der Auffüllung durch die Kleischicht in den obersten Hauptgrundwasserleiter verhindert. Geeignet hierfür sind Vollverdrängungsbohr- oder Ramppfähle mit 60°-Spitze.

HINWEISE

108. Sollte eine Grundwasserhaltung während der Baumaßnahmen erforderlich sein, ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der BUE/U1 zu beantragen ist. Siehe hierzu Hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkung/
Es ist möglich, dass kontaminiertes Grundwasser angezogen oder gefördert wird.

Transparenz in HH

Anlage 6 zum Bescheid

BUNDESBAHNRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stellen für die Überwachung der Eisenbahninfrastruktur

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Pestalozzistraße 1
19053 Schwerin

Zuständige Stellen für die Überwachung des Eisenbahnbetriebes

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
FRI-N-L (A)
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg

AUFLAGEN

109. Gefordert wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes für jede bauliche Anlage in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden, die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt bleibt. Dies gilt auch für die Phase der Errichtung einer baulichen Anlage.
110. Bezüglich der Anpflanzungen gemäß Pflanzplan (Bäume und Sträucher) verweise ich darauf, dass sie nur so angelegt werden dürfen, dass die Standsicherheit der Bahnböschung nicht gefährdet werden darf. Die einschlägige Richtlinie der DB AG (RiL 882) ist einzuhalten, die Maßnahmen sind mit der DB AG abzustimmen.
111. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den unmittelbar angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.
112. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung des Grundstückes, auch während der Planung- und Durchführungsphase der Baumaßnahme, keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass angebrachte Beleuchtungen bzw. Leuchtkörper jeglicher Art, den Eisenbahnbetrieb beeinträchtigen (u. a. Blendwirkung, Signalsicht bzw. Signalverwechslung).
113. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
114. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

115. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
116. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

HINWEISE

117. In der Nähe von, jedoch nicht unmittelbar im Bereich des Bauvorhabens plant die DB Netz AG die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Billhorner Deich. Ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz ist beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig.
118. Eine eisenbahntechnische Prüfung erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht. Ich verweise auf § 4 Allgemeines Eisenbahngesetz, wonach die Eisenbahnen für eine sichere Betriebsführung und den betriebssicheren Zustand Ihrer Anlagen Eigenverantwortung tragen.
119. Unmittelbar an den Planbereich des Bauvorhabens angrenzend verläuft die elektrifizierte Eisenbahnstrecke von Berlin nach Hamburg (Strecken Nr. 6100). Diese Strecke ist Strecke des Transeuropäischen Eisenbahnnetzes, Hochgeschwindigkeitsverkehr. Einflüsse, im Besonderen Immissionen, aus dem Betrieb der Bahn sind zu berücksichtigen und zu dulden.
120. Im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) ist der zweigleisige Ausbau der Strecke 6100 von Bahn-km 282,0 (etwa Höhe W 123 HH-Rothenburgsort) bis Bahn km 283,6 (Höhe EÜ Billstraße) als Maßnahme 7 im Paket 2 Knoten Hamburg hinterlegt. Diese Maßnahme bedingt möglicherweise einen zusätzlichen Flächenbedarf für Bahnanlagen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse über die Herstellung der Trassierung vor. Eine Variante wäre die Verbreiterung des Bahndamms.
121. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Anlage 7 zum Bescheid

GERÄTESICHERHEITSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Produkt und Anlagensicherheit / Aufzugstechnik
Billstraße 80
20539 Hamburg
Fax.-Nr.: 040 - 428 37

AUFLAGEN

122. Vorschriften:
Personen- und Lastenaufzüge unterliegen hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen der Aufzugsrichtlinie (Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995).
Hinsichtlich der Betriebsvorschriften unterliegen die Personen-, Lasten- und Güteraufzüge der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015.
123. Neu errichtete und wesentlich veränderte Personen- und Lastenaufzüge nach Aufzugsrichtlinie 95/16/EG sind vor der Inbetriebnahme gemäß Aufzugsverordnung (12.ProdSV) vom 17. Juni 1998 in Verkehr zu bringen.
124. Personen- und Lastenaufzüge sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen von einer in Hamburg zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen - siehe Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 06. Februar 2015.
125. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan zur Personenbefreiung anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
Arbeitgeber, die eine Aufzugsanlage verwenden, haben vor der ersten Benutzung eine Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) durchzuführen und die Prüffrist festzulegen.
126. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu überprüfen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen entsprechend anzupassen.
127. Die o.g. Aufzugsanlagen sind regelmäßig von in Hamburg zugelassenen Überwachungsstellen prüfen zu lassen. Die Prüffrist der Hauptprüfung darf 2 Jahre nicht überschreiten. In der Mitte des Prüfzeitraumes sind Zwischenprüfungen durchzuführen.
128. Zur Prüfung gehören auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, die für die sichere Verwendung der Aufzugsanlage erforderlich sind, wie Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung bei Feuerwehraufzügen.
129. Aufzüge sind gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung und der zugehörigen Technischen Regeln (TRBS) zu betreiben. Es sind u.a. regelmäßige

Inaugenscheinnahmen und Funktionskontrollen durchzuführen (TRBS 3121 Punkt 3.3).

130. Unter Berücksichtigung der Art und Intensität der Nutzung der Aufzugsanlage sind Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Dabei sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen
131. Für die Notbefreiung von evtl. im Fahrkorb eingeschlossenen Personen müssen die Zugänge zu Triebwerks- und Rollenräumen ausreichend beleuchtet und jederzeit leicht und sicher begehbar sein, ohne durch private Räume zu führen (DIN EN 81). Bei triebwerksraumlosen Aufzügen gilt dieses für die Zugänge zu den entsprechenden Steuer- und Antriebseinrichtungen.
132. Bei Aufzügen, die Personen mit Behinderungen zugänglich sind, sind die zusätzlichen technischen Anforderungen der DIN EN 81-70 zu berücksichtigen. Im Triebwerksraum, im Rollenraum oder dem Schacht dürfen keine aufzugsfremden Einrichtungen (z.B. Leitungen) installiert werden (DIN EN 81-1/2 6.2). Aufzugsschächte müssen über ausreichende Schutzräume oben und unten verfügen.
133. In den Schnittdarstellungen sind nicht alle Aufzugsschächte mit den Überfahrten und dem unteren und oberen Schutzräumen dargestellt. Wenn die erforderlichen Schutzräume konstruktiv nicht normgerecht hergestellt werden können, sind Ersatzmaßnahmen zu treffen. Von denen in Abweichung von den Normen getroffenen Ersatzmaßnahmen ist die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten im Rahmen einer Risiko- und Gefahrenanalyse nachzuweisen und von einer Benannten Stelle oder einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüfen und bestätigen zu lassen.
134. Die Aufzugsschächte müssen angemessen entlüftet sein (DIN EN 81-1/2 5.2.3)
135. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Öl nicht ins Erdreich eindringen kann (§ 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VawS) vom 19. Mai 1998).

Anlage 8 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

136. Luftreinhaltung

- 136.1. Die Emission schädlicher Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Lackierwerkstätten ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.
- 136.2. Die beim Schleifen in der Lackierwerkstatt entstehenden Feinstäube sind technisch abzusaugen und die Abluft über einen geeigneten Abscheider belästigungsfrei abzuleiten. Die abgeschiedenen Stäube sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 136.3. Die Abluft aus den Lackierbereichen ist so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Abgase sind senkrecht nach oben belästigungsfrei abzuführen (z.B. über eine Deflektorhaube). Zur fachgerechten Ausführung der Abluftführung sind die Immissionschutzrechtlichen Hinweise zu beachten.
- 136.4. Die Abluft der Anlagen sind so weit zu reinigen und die Schornsteinhöhen so zu bemessen, dass die Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung IZ gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) auf der Beurteilungsfläche der umliegenden Flurstücke jeweils den Wert 0,06 nicht überschreitet.
- 136.5. Der Immissionswert der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von $IG=0,10$ ist im Einwirkungsbereich der Emissionsquelle der Anlage einzuhalten.

137. Lärmschutz

- 137.1. Die Geräusentwicklung durch den allgemeinen Betrieb der beantragten Anlage, der technischen Lüftungs- und Kühlanlagen, durch Ladetätigkeiten, durch andere technische Einrichtungen und durch anlagenbedingte Fahrzeuggeräusche auf dem Grundstück ist durch nachstehende Auflagen begrenzt.
- 137.2. Alle vorstehend beschriebenen Geräuschquellen sind so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die emittierten Geräusche dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

137.3. Für die im Geltungsbereich dieser Auflagen beschriebenen Geräuschquellen werden die an als Gewerbegebiet ausgewiesenen Beurteilungsorten der anliegenden Gebäude verursachten Geräuschimmissionen wie nachstehend begrenzt. Für den Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden, gemessen jeweils 0,5 Meter vor einem der beantragten Anlage zugewandten geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raums, werden folgende Grenzwerte festgelegt:

An den Beurteilungsorten des Gebäudes Billstraße 80 wird jeweils ein Grenzwert von:

tagsüber	(06:00 Uhr – 22:00 Uhr)	65 dB(A) und
nachts	(22:00 Uhr – 06:00 Uhr)	50 dB(A) festgelegt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die oben festgelegten Immissionsgrenzwerte für den Beurteilungspegel am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

138. Abfallverwertung und Abfallentsorgung

138.1. Unvermeidlich anfallende Reststoffe sind gem. § 5 Abs. 1, Nr. 3 BImSchG so weit wie möglich zur Verwertung abzugeben. Über die ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung der Reststoffe, die in der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen benannt sind, ist nach §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Nachweis gemäß Nachweisverordnung zu erbringen.

HINWEISE

139. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 139.1. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
- 139.2. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung.
- 139.3. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.
- 139.4. Die Beurteilung der verursachten Geruchsstoffimmissionen erfolgt auf Grundlage der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) des Länderausschusses für Immissionsschutz in der Fassung vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinien 3788 Bl.1 (Ausbreitung von Geruchsstoffen in der Atmosphäre), sowie der VDI-Richtlinien 3940 Bl. 1 (Bestimmung der Geruchsstoffimmission durch

Begehung). Die Probenahme und Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration aus gasförmigen Geruchsstoffproben erfolgt nach der DIN EN13725 (Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie).

- 139.5. Die Auslegung und Planung von Raumlufotechnischen Anlagen für gewerbliche Küchen erfolgt nach der VDI 2052 (April 2006) sowie unter Beachtung der VDI 3895, Blatt 1 (Dezember 1996) bzw. der Ziffer 5.5 der TA-Luft (2002).

Gründe

140. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. TA-Lärm).

Transparenz in FH

Anlage 9 zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Klosterwall 8
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544749
E-Mail: Stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

141. Bis Rohbaufertigstellung ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichszahlung in Höhe von 105.000,- Euro zu leisten. Die Zahlung geht in das Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege, Geschäftskonto des Bezirksamts Hamburg-Mitte.
142. Bis Rohbaufertigstellung ist außerdem ein mit SL abgestimmter Freiflächen- und Pflanzplan nachzureichen. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Bei der Planung der Dachbegrünung (Substrat, Aufbau und Artenauswahl) sind nach Möglichkeit die im Vorhabengebiet bei der Biotopkartierung vorgefundenen gefährdeten Hamburger Rote-Liste-Arten Gewöhnlicher Natternkopf, Gewöhnliches Ferkelkraut, Sand-Mohn, Silber-Fingerkraut, Hohes Fingerkraut und insbesondere der stark gefährdete Felsen-Mauerpfeffer und der in Hamburg vom Ausstreben bedrohte Kriechende Hauhechel zu berücksichtigen.
 - Die funktionale, gestalterische und vor allem ökologische Ziesetzung des Hainbuchenhains in Form einer dichten Heisterpflanzung ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen ist entweder eine artenreiche gemischte Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern vorzunehmen oder die Fläche wird als echter Hain auf einer Wiese mit hochstämmigen großkronigen Laubbäumen im Abstand von ca. 10 m untereinander hergestellt.
 - Der Zuschnitt der Grünfläche im Bereich der Südwestecke ist so zu ändern, dass sie nach Süden bis an die Grundstücksgrenzen um etwa 60 % erweitert wird. Dadurch würde die Verkehrslenkung verbessert, ein Trampelpfad über die Ecke der Grünfläche verhindert und die Bepflanzungsmöglichkeiten erweitert werden. Zudem würden stimmigere Flächenproportionen entstehen.
 - Die Dichte der Baumpflanzungen ist zu erhöhen. Insbesondere gilt dies für den Bereich östlich der Stellplatzanlage, in Abgrenzung zum Wohnhochhaus auf dem Nachbargrundstück. Hier sind mindestens 15 Bäume in möglichst gleichmäßiger Verteilung und deutlich abgerückt von vorhandenen Bäumen, dafür einige auch näher an der Stellplatzanlage zu pflanzen. Entlang des Grabens soll der Abstand der Bäume untereinander 20 m nicht überschreiten.

- Der Pflanzdichte von 1 Strauch je 1,5 m² wird zugestimmt, jedoch sollte die Artenvielfalt über die beantragten fünf Straucharten hinaus deutlich erhöht werden.
- Die beantragte flächendeckende Strauchbepflanzung des Grabens wird in Frage gestellt, da der Graben unterhalten werden muss. Daher wird für die Südseite des Grabens eine Wiesenansaat empfohlen. Hingegen ist nördlich des Grabens, östlich der Planstraße kein Landschaftsrasen, sondern eine flächendeckende Gehölzpflanzung vorzusehen.
- Es sind ausschließlich großkronige heimische Laubbäume und heimische Sträucher zu verwenden. Zuchtformen wie *Alnus spaethii* wird nicht zugestimmt. Der beantragten Pflanzqualität von mindestens 20 cm Stammumfang wird zugestimmt.

Anlage 10 zum Bescheid

SIELANSCHLUSSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburger Stadtentwässerung AöR
Hauptabteilung Siele Banksstraße 4/6
20097 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 3498 90
Fax.-Nr.: 040 - 3498 - 5151
E-Mail: sielanschluss@hamburgwasser.de

AUFLAGEN

143. Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Eine Absprache mit dem Sielbezirk ist erforderlich.
144. Die Fertigstellung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage ist HAMBURG WASSER mitzuteilen, siehe anliegende Fertigstellungsmeldung.

HINWEISE

145. Für die neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Dichtheitsnachweis durch einen Fachbetrieb erstellen zu lassen und an die BUE zu mailen: dichtheitsnachweise@bue.hamburg.de.
146. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
147. Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
148. Wird durch Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, ist der Sielbezirk zu informieren.
149. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist auf dem privaten Grundstück eine Revisionsöffnung (Übergabeschacht oder Reinigungsöffnung) herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem Übergabeschacht ist in dem Querschnitt der Sielanschlussleitung herzustellen.
150. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Entwässerungsgegenstände unterhalb der Rückstauenebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Über der Rückstauenebene liegende Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.

Hinweis zur Kostentragung

151. Aufgrund dieses Bescheides kommen voraussichtlich keine weiteren Kosten für die Sielanschlussleitung auf öffentlichem Grund auf Sie zu, da diese bereits vorhanden ist. Ob ggf. Forderungen der Finanzbehörde auf Sielbau- oder Sielanschlussbeiträge bestehen, kann von HSE nicht beurteilt werden.

Anlage 11 zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 11 -
Klosterwall 8
20095 Hamburg
E-Mail: sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

152. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
153. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
154. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
155. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
156. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
157. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
158. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
159. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
160. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
161. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.

162. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben. Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
163. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
164. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
165. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
166. Die Tür/ die Türen darf/dürfen nur im Notfall und nur zentral von innen geöffnet werden. Sie darf/sie dürfen nicht zum Be-, Entlüften, Anlieferungen genutzt oder durch unbedachte Gäste geöffnet werden und ist je als Notausgangstür entsprechend zu kennzeichnen.
167. Außen darf kein Türgriff an die Türangebracht werden.
168. Außerhalb des Schwenkbereichs der Tür muss eine Restgehwegbreite von mind. 1 m für ausweichende Fußgänger verbleiben.
169. Die Abstände der Poller sind zu verringern (Südwestecke Planausschnitt E00).

HINWEISE

170. Die Gesamterschließung erfolgt durch die HafenCity Hamburg GmbH. Dort ist letztendlich auch die Lage der Überfahrt zu beurteilen.
171. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
172. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
173. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.
174. Diese Erlaubnis wird als Ausnahme von § 23 (3) Nr. 5 des Hamburgischen Wegegesetzes erteilt.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse